

## 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Jeder Anne Ammann (in der Folge AA genannt) erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen zielt.

1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrHG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vereinbarungen über den Nutzungsumfang werden projektspezifisch bestimmt und richten sich u. a. nach Auflagenhöhe, Zielgruppe, projektbezogener Verwendung oder medialer bzw. crossmedialer Verbreitung.

Einteilung nach Nutzungsart, -gebiet, -dauer, -umfang:

### Minimale Nutzung

einfach, regional, 1 Jahr, geringer Umfang

### Mittlere Nutzung

einfach, national, 5 Jahre, mittlerer Umfang

### Umfangreiche Nutzung

einfach, europaweit, 10 Jahre, mittlerer Umfang

### Maximale Nutzung

ausschließlich, weltweit, zeitlich unbegrenzt, großer Umfang

1.3 AA überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.4 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

1.5 Ohne ausdrückliche Genehmigung durch AA dürfen die Entwürfe und Reinzeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

Jede Nachahmung – auch teilweise – ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist AA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.6 AA hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz.

Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 2. Vergütung

2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.

Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/ oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist sind die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, kostenpflichtig.

## 3. Fälligkeit der Vergütung

3.1 Die Vergütung ist ohne Abzug, bei Ablieferung des Werkes fällig. Bei einer Teilabnahme des Werkes ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er finanzielle Vorleistungen, sind Abschlagszahlungen wie folgt zu leisten: Bei Auftragserteilung 1/3, nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten 1/3 und nach Ablieferung der Rest der Gesamtvergütung.

3.2 Bei Zahlungsverzug ab 30 Tagen entstehen dem Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers geschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck, Interviews und Nachforschungen etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden vom Auftraggeber erstattet.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust trägt der Auftraggeber die Kosten, die zur Wiederherstellung der Originale entstehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4 Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, müssen dem Auftraggeber nicht ausgehändigt werden.

Die Herausgabe von Computerdaten ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Computerdaten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von AA geändert werden.

## 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der AAG Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 AA übernimmt die Produktionsüberwachung nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist AA berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Designer 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. AA ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 7. Copyright-Kontrolle der Entwürfe beim Patentamt

Die Verantwortung obliegt dem Auftraggeber.

## 8. Haftung

8.1 AA verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch die ihr überlassenen Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8.2 AA verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

8.3 Sofern AA notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von AA. Sie haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.5 Die Haftung für die freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und -zeichnungen liegt beim Auftraggeber. Das gilt ebenso für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

8.6 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

Änderungswünsche während oder nach der Produktion durch den Auftraggeber sind kostenpflichtig ohne dass AA den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten verliert.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann AA eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Der Auftraggeber versichert, daß er berechtigt ist, die übergebenen Vorlagen zur Verwendung bereitzustellen.

Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht berechtigt sein, stellt er AA von allen Ersatzansprüchen durch Dritte frei.

## 10. Schlußbestimmungen

10.1 Erfüllungsort ist der Sitz von AA.

10.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.